

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

Würzburger Hafen GmbH

Hafeneisenbahn Würzburg

(NBS)

- gültig ab: 01.02.2011

Stand 01/2011 (Aktualisierung Punkt 1.5.: 10/2019)

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Würzburger Hafen GmbH
- Hafeneisenbahn Würzburg -**

	Seite
0. Verzeichnis der Abkürzungen	4
1. Zweck und Geltungsbereich	5
1.1. Einleitung	5
1.2. Rechtscharakter der NBS	5
1.3. Geltungsdauer der NBS	5
1.4. Veröffentlichung	5
1.5. Ansprechpartner	6
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	7
2.1. Genehmigung	7
2.2. Haftpflichtversicherung	7
2.3. Anforderungen an das Personal	7
2.4. Orts- und Streckenkenntnis	7
2.5. Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.6. Finanzielle Sicherheitsleistung	8
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	8
3.1. Allgemeines	9
3.2. Grundsätze	9
3.3. Betriebsverfahren	9
3.4. Kommunikation	9
3.5. Nutzung	10
3.6. Koordinierungsverfahren	10
3.6.1. Grundsätze	10
3.6.2. Zuweisung / Konfliktmanagement	10
3.6.3. Abweichungen	101
3.7. Gefahrguttransporte	11
3.8. Außergewöhnliche Sendungen	11
4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner	11
4.1. Grundsätze	11
4.2. Information zu einzelnen Fahrten	11/12
4.3. Störung in der Betriebsabwicklung/Besonderheiten	12
4.4. Notfallmanagement	12
4.5. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	12/13
4.6. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	13

5. Nutzungsentgelt	13
5.1. Entgeltegrundsätze	13
5.2. Bemessungsgrundlage	13
5.3. Preisbildung	13
5.4. Abstellentgelt	13
5.5. Personalkosten	14
5.6. Ausgleich ungerechtfertigter Nachlässe	14
5.7. Umsatzsteuer	14
5.8. Zahlungsweise	14
5.9. Verzugszinsen	14
6. Gefahren für die Umwelt	14
6.1. Grundsatz	14
6.2. Umweltgefährdende Einwirkungen	14
6.3. Bodenkontaminationen	15
6.4. Betreiber der Infrastruktur als Zustandsstörer	15
7. Haftung	15
7.1. Grundsatz	15
7.2. Mitverschulden	15
7.3. Haftung der Mitarbeiter	15
7.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursachern	16

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
Bay EBG	Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen
Bf	Bahnhof
BR	Baureihe
DB Netz AG	Deutsche Bahn / Netz / Aktiengesellschaft
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBHaftpflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung
EF	Eisenbahnfahrzeugführer
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur- Benutzungsverordnung
Fdl	Fahrdienstleiter
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße / Schiene / Binnenschifffahrt
GKW	Güterkraftwagen
GSM – R	Global System for Mobile Communications - Rail
HPfIG	Haftpflichtgesetz
HEW	Hafeneisenbahn Würzburg
Km/h	Kilometer pro Stunde
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pkt.	Punkt
Rbf	Rangierbahnhof
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Tfz	Triebfahrzeug
WHG	Würzburger Hafen GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Würzburger Hafen GmbH - Hafeneisenbahn Würzburg -

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1. Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Würzburger Hafen GmbH (WHG) gemäß des §14 des AEG die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihr betriebenen Infrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihr angebotenen Leistungen in dem durch eine auf Grund des § 26 des AEG Abs. 1 Nr. 6, 7 und Abs. 4 Nr.1 ergangene Rechtsverordnung bestimmten Umfang zu gewähren.

1.2. Rechtscharakter der NBS

Die NBS bieten den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eine Orientierung, welche Schritte und Voraussetzungen nötig sind, um Zugang zur Infrastruktur der HEW zu erhalten. Der Zugang zur Nutzung der Infrastruktur selbst erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den das betreffende EVU mit der WHG abschließt.

1.3. Geltungsdauer der NBS

Die NBS werden am 01.01.2011 veröffentlicht.
Die WHG hält die NBS auf dem aktuellen Stand und ändert sie bei Bedarf.
Unabhängig vom Aktualisierungsstand der NBS kommen die jeweils gültigen Bestimmungen der Regelwerke zur Anwendung.

1.4. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Internet unter:
www.wvv.de
Auf dieser Seite ist es möglich, die NBS herunterzuladen.

Herausgeber der NBS: Würzburger Hafen GmbH
Haugering 5
97070 Würzburg

1.5. Ansprechpartner

In der folgenden Übersicht finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen bei Bedarf weiterführende Informationen geben:

Name: Sandra Schmitt
Tel.: 0931 36-1895
Fax.: 0931 36-1898
Mobil: 0160 90993310
E-Mail: sandra.schmitt@wvv.de
Internet: www.wvv.de

Name: Sycrola Vorreier
Tel.: 0341 998 2058
Fax.: 0341 998 2056
Mobil: 0163 728 4607
E-Mail: sycrola.vorreier@ksv-europe.de
Internet: www.ksv-europe.de

Für alle betrieblichen Entscheidungen sind seitens der WHG und bei dem nutzenden EVU jeweils die Eisenbahnbetriebsleiter zuständig.

Während der üblichen Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr - 16.15 Uhr
Freitag 7.30 Uhr - 13.00 Uhr

Tel.: 0931 36-1415
Fax: 0931 36-1714

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Netzleitstelle (Gespräche werden aufgezeichnet)

Tel.: 0931 36-1239
Fax: 0931 36-1299

DB Netz AG, Fahrdienstleitung Würzburg
Tel.: 089 1308-71383

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Genehmigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es über eine Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG erfüllt, als Halter von Eisenbahnfahrzeugen die gemäß des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen oder eine Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG verfügt.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilte Genehmigung kann die WHG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilen das EVU respektive der Halter von Eisenbahnfahrzeugen der WHG unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Entsprechend der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung (EBHaftpflV) §§ 1 u. 2 hat das EVU eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG nachzuweisen.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem Infrastrukturbetreiber unverzüglich schriftlich an.

2.3. Anforderungen an das Personal

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss den Anforderungen der EBO genügen. Es muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.4. Orts- und Streckenkenntnis

Die WHG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts - und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen und Regelwerke zur Verfügung.

Dazu zählen die Kenntnisse insbesondere die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) sowie weitere Dienstanweisungen zu den örtlichen Verhältnissen.

Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Bei nicht vorhandener Ortskenntnis ist die Benutzung nur mit Lotsen gestattet.

Für diese Leistungen erhebt die WHG Entgelte, die sich aus dem Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

2.5. Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein.

6-achsige Triebfahrzeuge dürfen nur auf der Infrastruktur der HEW eingesetzt werden, wenn diese mit einer nachweislich funktionierenden Spurkranzschmierung ausgerüstet sind.
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Rangierfahrten beträgt 25 km/h.
Mit 6-achsigen Triebfahrzeugen oder mehr Achsen, ist auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur der HEW 10 km/h zu fahren.

Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen (incl. der nationalen Einstellung im Fahrzeugregister) der WHG nach.

Werden trotzdem Schäden an der Infrastruktur nachgewiesen, die eindeutig auf das/die Fahrzeug/e zurückzuführen sind, haftet das EVU in vollem Umfang.

2.6. Finanzielle Sicherheitsleistung

Der Betreiber der Schienenwege macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einem Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Kommt das EVU dem vorgenannten Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist der Betreiber der Schienenwege ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung kann durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung auch durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Allgemeines

Die Anschlußbahn der WHG liegt in Würzburg-Zell südwestlich der elektrisch betriebenen, zweigleisigen Hauptbahn Würzburg – Aschaffenburg.

Die Gleisanlagen (Regelspur 1435 mm) sind über die Zuführungsweiche 400, an die Gleise 492/597/2 des Bahnhofs Würzburg Rangierbahnhof (Bf Würzburg Rbf) angeschlossen.

Die nicht elektrifizierte Gleisinfrastruktur der HEW umfasst die kleine und die große Harfe, die Gleise zu beiden Seiten des Hafenbeckens und das Stammgleis 150 mit seinen Abzweigen, Gleis 140 und 141.

Die zulässige Radsatzlast im gesamten Bereich der HEW beträgt ohne Einschränkungen 22,5 t. Die abschnittsbezogenen Höchstgeschwindigkeiten sind in der SbV 1 geregelt.

Die größte Ausdehnung beträgt 3,0 km. Die Gesamtgleislänge der HEW (incl. Weichen) beträgt 13,8 km ohne Nebenanschießer und mit Nebenanschießer 16,9 km.

Die Lage der Infrastruktur ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

3.2. Grundsätze

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Auf dem Streckennetz der Hafeneisenbahn Würzburg (HEW) gilt die EBO mit dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayEBG) als Rechtsgrundlage.

3.3. Betriebsverfahren

Um einen geregelten Betriebsablauf im Bereich der HEW sicher zu stellen, werden Zeitfenster (Belegplan) vergeben. Diese Zeitfenster müssen so variabel wie möglich genutzt werden.

Für einen sicheren Eisenbahnbetrieb gilt, dass nur der planmäßige Inhaber eines Zeitfensters die Entscheidungsbefugnis hat, ob und ggf. wie lange er sein Zeitfenster einer anderen Rangiereinheit überlässt.

Dennoch sind die EVU's verpflichtet, die benutzte Eisenbahninfrastruktur fristgerecht (gem. 3.2.) freizumachen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt Ziffer 4.3.

Die Einfahrten in die HEW werden unterschieden nach:

- Einfahrt in die freie HEW
- Einfahrt in die besetzte HEW

Die Verfahrensweise ist in den SbV – Dienstanweisung Nr. 8 geregelt.

Auf der Infrastruktur der WHG werden ausschließlich Güterverkehrsleistungen im Gelegenheitsverkehr abgewickelt. Bei Ein- und Ausfahrten als Rangierfahrt.

Personenverkehr ist nur unter bestimmten Gegebenheiten (z. B. Sonderverkehre) erlaubt. Regelverkehr findet nicht statt.

3.4. Kommunikation

Befinden sich im Bereich der Hafeneisenbahn mehrere Triebfahrzeuge (Tfz) ist die Verständigung zwischen den Eisenbahnfahrzeugführern (EF) auf dem Funkkanal 26(A) im Wellenlängenbereich 69,470 MHz durchzuführen.

Ein Funkgerät ist gegen ein Entgelt beim örtlichen Personal zu erhalten.

In Ausnahmefällen (z. B. Störungen des Funks) darf ein Mobiltelefon benutzt werden.

Eine weitere Verständigung ist über den GSM-R Zugfunk möglich.

3.5. Nutzung

Voraussetzung ist ein mit dem jeweiligen EVU abgeschlossener Vertrag.

Anträge auf Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sollen einen Monat vor dem geplanten Nutzungstag gestellt werden.

Die WHG gibt spätestens 72 Stunden vor dem geplanten Nutzungstag ein Angebot, entsprechend der Gesetzgebung, zu einer Vereinbarung ab oder teilt die begründete Ablehnung des Antrags mit.

Bei Anträgen, die unvollständig oder mit Mängeln behaftet sind, wird dem Antragsteller die Möglichkeit zur Änderung/Einbesserung gegeben.

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos.

3.6. Koordinierungsverfahren

3.6.1. Grundsätze

Liegen der WHG Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, kann die WHG im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die WHG nimmt mit allen betroffenen Zugangsberechtigten zugleich Kontakt auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die WHG kann abweichend von a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Berechtigten Zugang zur Infrastruktur anbieten, die von dem beantragten Zugang abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.6.2. Zuweisung / Konfliktmanagement

Die Vergabe der Nutzung der Infrastruktur erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Vergabe in der Reihenfolge nach Anmeldung
- Vertraglich gebundene Nutzung vor neuangemeldeter Nutzung
- Nutzung von mehr als einem Jahr, mit einer Nutzung unter einem Jahr oder gelegentlichen Nutzung

Entsprechend § 10 Abs. 5 und 6 EIBV, wird das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleich, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen angewandt.

Der Antrag für die Benutzung der Infrastruktur ist bei der zuständigen Stelle der WHG schriftlich oder per Fax einzureichen.

An- und Abmeldung sowie diesbezügliche Änderungen:

Tel.: 0931 36-1362

Fax: 0931 36-1714

Die Nutzung erfolgt nur nach Absprache mit dem örtlichen Eisenbahnbetriebsleiter der WHG.

3.6.3. Abweichungen

Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Fahrplan (Verspätungen oder Umleitungen) auf Grund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelteinflüssen oder unabwendbaren Ereignissen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten der im Einzelfall davon betroffenen Vertragspartei, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Hafeneisenbahn Würzburg

3.7. Gefahrguttransporte

Beabsichtigen Vertragspartner auf der Infrastruktur der HEW Gefahrguttransporte gem. GGVSEB durchzuführen, gilt entsprechend der abzuschließende oder abgeschlossene Vertrag. Das Abstellen von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter gem. GGVSEB/RID fallen, ist über den notwendigen verkehrsbedingten Aufenthalt hinaus, nicht zugelassen.

Unbenommen davon sind Aufenthalte im Havariefall. Hierzu ist der Meldeplan gem. Notfallmappe einzuhalten.

3.8. Außergewöhnliche Sendungen

Für den Transport außergewöhnlicher Sendungen (gem. D 408.0435 / DB AG) ist eine besondere Genehmigung der WHG erforderlich. Soweit möglich, wird für dauerhaft wiederkehrende gleichartige außergewöhnliche Sendungen eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilt.

Sind für die Durchführung von außergewöhnlichen (gem. D 408.0435 / DB AG) Sendungen Änderungen an der Infrastruktur der WHG erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Benutzer der Infrastruktur aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

4.1. Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und nachteilige Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich, insbesondere über gefährliche Ereignisse.

4.2. Information zu einzelnen Fahrten

Die WHG stellt sicher, dass der Vertragspartner über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

Die WHG informiert das EVU über den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen.

Hier:

- Bauarbeiten
- vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Standortänderung der Signale
- Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften der Fahrwege
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (soweit diese für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten relevant sind)

Das EVU informiert die WHG unverzüglich über die Zusammensetzung des Zuges.
Hier:

- Länge
- Zugmasse
- Veränderungen gegenüber der Rangiertrassenanmeldung
- etwaige Besonderheiten
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (speziell bei verspätungsrelevanten Faktoren wie beispielsweise Ausfall von Triebfahrzeugen)

4.3. Störung in der Betriebsabwicklung / Besonderheiten

Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die WHG und das EVU unverzüglich gegenseitig. Die WHG unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Fahrten.

Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um Beseitigung der Störung.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, wie dem Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen.

Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Infrastruktur der Hafeneisenbahn Würzburg nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In jedem Fall ist die WHG berechtigt, jederzeit die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, z. B. durch das Abschleppen liegendegebliebener Züge oder einzelner Fahrzeuge.

Die WHG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind unverzüglich zu beseitigen (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen etc.).

Bei dem Einsatz von Dampflokomotiven sind Einschränkungen infolge erhöhter Brandgefahr möglich.

Im Streckennetz der Anschlußbahn können vorübergehende Langsamfahrstellen vorhanden sein.

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Bereitschaftsdienstes erfordern, ist den Weisungen des Bereitschaftshabenden unbedingt Folge zu leisten.

4.4. Notfallmanagement

Das Notfallmanagement für die Infrastruktur der Anschlußbahn ist in der SbV geregelt.

Hier: Notfallmappe

4.5. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die WHG ist berechtigt, sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

Soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu beauftragte Personen des Eisenbahnbetriebsleiters Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU betriebliche Weisungen erteilen.

Das Personal des EVU hat den Weisungen uneingeschränkt Folge zu leisten.
Dies umfasst auch die Befugnis zur Mitfahrt im Führerraum des eingesetzten Triebfahrzeugs.

4.6. Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur

Die WHG ist berechtigt, ihre Eisenbahninfrastruktur jederzeit hinsichtlich technischer und betrieblicher Standards zu verändern sowie Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchzuführen.

Die WHG führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

Über geplante Änderungen informiert die WHG zeitnah.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5. Nutzungsentgelt

5.1. Entgeltegrundsätze

Bei jeder Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der WHG wird ein Entgelt erhoben, das bei der WHG zu erfragen ist.

5.2. Bemessungsgrundlage / Stornierung

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist das Entgeltverzeichnis der WHG (Anlage).

Für Stornierungen wird ein Entgelt nach folgendem Grundsatz erhoben:

Zeitpunkt der Stornierung vor der bestellten Nutzung der Serviceeinrichtung (vor dem Nutzungstag)	Stornokosten
3 Tage	kostenfrei
weniger als 3 Tage	50 %
weniger als 24 Stunden	100 %

5.3. Preisbildung

Die Prämissen zur Erstellung des Nutzungsentgeltes, sowie die detaillierte Berechnung für die Eisenbahninfrastruktur der HEW, können auf Anfrage durch die fachkundige Stelle der WHG kommuniziert werden. Grundlage bilden die gültigen Preisblätter des WVV-Konzerns.

5.4. Abstellentgelt

Sofern betrieblich möglich, kann sowohl eine teilweise als auch eine zeitweise Nutzung von Gleisen auf der Grundlage des Entgeltverzeichnisses zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen vereinbart werden.

Abstellgleise: - Kleine Harfe / die Gleise 120, 121, 122, 123
 - Große Harfe / die Gleise 110, 111, 112, 113, 114, 115

5.5. Personalkosten

Eventuell zusätzlich anfallende Personalkosten werden aus der Zeitdauer der Leistung, multipliziert mit dem im Entgeltverzeichnis festgelegten Stundensatz für den Mitarbeiter der WHG (sonstiges Personal) ermittelt. Die Leistungsdauer wird dabei auf volle Stunden aufgerundet.

5.6. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltenachlässe

Nach dem Entgeltverzeichnis der WHG eventuell eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden.

Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Zuschlägen durch die WHG.

5.7. Umsatzsteuer

Entgelte werden zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5.8. Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von der WHG benanntes Konto zu überweisen.

5.9. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu entrichten.

6. Gefahren für die Umwelt

6.1. Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere der Umgang mit umweltgefährdenden Gütern und Stoffen, wie z.B. das Betanken von Fahrzeugen durch Tankwagen (GKW), darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen und ist grundsätzlich beim Infrastrukturbetreiber anzumelden.

6.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der WHG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt.

Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der WHG notwendig, trägt der Verursacher die Kosten.

6.3. Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die WHG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, gilt die Haftung gemäß 7.4.

6.4. Betreiber der Schienenwege als Zustandsstörer

Ist die WHG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die der WHG entstehenden Kosten.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, gilt die Haftung gemäß 7.4.

7. Haftung

7.1. Grundsatz

Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine davon abweichenden Regeln enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

Im Verhältnis zwischen der WHG und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt oder wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden „Dritter“ oder Personenschäden zu ersetzen sind.

7.2. Mitverschulden

Bei Mitverschulden gilt der § 254 BGB und der § 13 HPfIG entsprechend.

7.3. Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter wird auf den Umfang der Haftung der Vertragsparteien beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber „Dritten“ bleibt unberührt.

Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursachern

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Betreiber der Infrastruktur oder bei „Dritten“ verursacht hat, gilt folgendes:

- weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung befreit
- kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird der Schaden auf alle Nutzer der Infrastruktur aufgeteilt
- der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen dann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

Entgeltgrundsätze und Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der WHG

Stand 01.01.2024

Diese Entgeltgrundsätze gelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zwischen dem Hauptbahnhof Würzburg (DB AG) und einer Ladestelle in der HEW.

Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur umfasst das Recht der Nutzung des Infrastrukturabschnitts mit einer bestellten Fahrzeugeinheit zu einem festgelegten Zeitpunkt. Darin enthalten sind:

- die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zum/vom Ladegleis vor einer oder im Anschluss an eine Fahrt zum Zwecke der Be- oder Entladung,
- die Nutzung der Ladegleise für die Dauer des Ladevorgangs,
- im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten in den Be - / Entladegleisen,
- außerplanmäßige Unterbrechungen sowie notwendige Zwischenpufferung vor/nach dem Ladevorgang.

Dies betrifft insbesondere das Abziehen der Fahrzeuge aus den Ladegleisen nach Abschluss des Ladevorgangs zur Räumung für nachfolgende Be- bzw. Entladung.

Eisenbahninfrastruktur incl. Ladegleis

2- und 4-achsige Wagen, incl. Lok, incl. Leerfahrten	0,40 EUR/t
6-achsige Wagen/Loks, Lok extra, incl. Leerfahrten	0,51 EUR/t

je Wagen/Lok jedoch mindestens

je 2- und 4-achsige Wagen (beladen)	19,20 EUR
je 6-achsige Wagen (beladen)/Lok	24,48 EUR

Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen auf der Infrastruktur der HEW / an öffentlichen Ladestellen:

pro Wagen und Kalendertag	2- und 4-achsig	2,22 EUR
	6-achsig	2,85 EUR

Einweisung in die Eisenbahninfrastruktur / pro Einweisung
/ je angefangene Stunde

96,90 EUR

Gestellung von Bahnfunkgeräten / pro Gerät und Tag pauschal

91,20 EUR

Gestellung eines Lotsen / je angefangene Stunde

51,30 EUR

Sonstiges Personal pro Mitarbeiter / Stunde

57,00 EUR

Weitere Leistungen werden nach Material und Zeitaufwand verrechnet.